

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.12 vom 27. September 2019

BS Appellationsgericht, 2019-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.12

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.12 du 27 septembre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.12 del 27 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist eine Verfügung des Instruktionsrichters des Strafgerichts, mit welcher Auflagen an akkreditierte Gerichtsbestatter ausgesprochen werden. Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Beschwerde zulässig gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte, wobei verfahrensleitende Entscheide ausgenommen sind.

Verfahrensleitende Entscheide erstinstanzlicher Gerichte sind demnach nicht mit separater Beschwerde, sondern gemeinsam mit dem Endentscheid anzufechten (Art. 393 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 StPO). Dieser Grundsatz gilt jedenfalls für die formell-prozessleitenden Entscheide, welche den Verfahrensablauf selbst betreffen (Vorladungen, Entscheide über Verschiebungsgesuche etc.). Bei den materiell-rechtlichen Entscheiden, welche ■ wie hier ■ die verfahrensrechtliche Stellung einer Partei unmittelbar tangieren, wird demgegenüber die Beschwerdefähigkeit postuliert, sofern ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Schmid,Praxiskommentar StPO, 2. Auflage, Art. 80 N 1509). Da die angefochtene Verfügung resp. deren Ziff. I.8. und I.9. in die Medienfreiheit gemäss Art. 17 BV eingreifen, ist diese Voraussetzung vorliegend erfüllt. Es liegt somit ein beschwerdefähiger materiell-prozessleitender Entscheid vor. Die Beschwerdefähigkeit von Verfügungen, welche die Tätigkeit der Gerichtsberichterstatter einschränken, wurde auch in der Praxis mehrfach bejaht (BGE 141 I 211; Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 31. März 2015 UH140149-O/U/BEE E. 1.1). Dem entspricht, dass der Beschwerdeführer nicht Partei des Hauptverfahrens ist, mit anderen Worten die Verfügung auch nicht zusammen mit dem Endentscheid anfechten könnte (Art. 65 Abs. 1 StPO). Für ihre Adressaten bzw. den Beschwerdeführer handelt es sich somit um einen isolierten Entscheid, der auch als Endentscheid qualifiziert werden könnte (BGer 1C_332/2008 E. 1.2).

Zusammenfassend liegt somit ein beschwerdefähiger Entscheid vor.

1.2 Zuständig für die Beurteilung der Beschwerde ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt.

1.3 Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, zur Beschwerde legitimiert, wobei der Begriff «Partei» umfassend zu verstehen ist bzw. zu den Parteien gemäss Art. 104 StPO die anderen Verfahrensbeteiligten nach Art. 105 StPO zu zählen sind (Lieber,in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen

Strafprozessordnung, 2. Auflage, N 4 zu Art. 382 StPO; Guidon, die Beschwerde gemäss Schweizerischen Strafprozessordnung, Diss. Bern 2011, N 306). Die angefochtene Verfügung richtet sich gegen einen Journalisten, welcher als akkreditierter Medienschaffender an der Verhandlung des Strafgerichts vom 14./15. Januar 2020 teilgenommen hat. Damit ist er zwar nicht Partei des Verfahrens. Akkreditierte Medienschaffende sind aber gemäss Lehre und Rechtsprechung dennoch dazu berechtigt, die an sie gerichteten Entscheide mittels Beschwerde anzufechten (Guidon, a.a.O., N 312; BGE 141 I 2111; Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 31. März 2015 UH140149-O/U/BEE E. 1.3).

Erforderlich für die Beschwerdelegitimation ist weiter ein aktuelles Rechtsschutzinteresse. In Fällen, in denen die Hauptverhandlung zum Zeitpunkt des Beschwerdeentscheides bereits abgeschlossen ist, mangelt es der beschwerdeführenden Person regelmässig an einem solchen (Guidon, a.a.O.). Entsprechend der konstanten Praxis des Bundesgerichts (statt vieler: BGE 127 I 164 ff, m.w.H.) prüft das Appellationsgericht eine Beschwerde ausnahmsweise dennoch, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfenen Frage jederzeit und unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes, öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige verfassungsgerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre.

Vorliegend erging das Sachurteil bereits am 14./15. Januar 2020. Der Zeitpunkt, in welchem die Medien über den Entscheid berichteten, liegt somit geraume Zeit zurück, weshalb ein aktuelles Rechtsschutzinteresse zu verneinen wäre. Da jedoch mit dem Thema der Einschränkung der Medienfreiheit Fragen zu diskutieren sind, welche sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, sowie wegen des hinreichenden öffentlichen Interesses an ihrer Beantwortung und der Tatsache, dass eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre, ist es vorliegend angezeigt, die Beschwerde materiell zu behandeln (vgl. auch Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 31. März 2015 UH140149-O/U/BEE E. 2.2 /2.3).

1.4 Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO beträgt die Frist für die Einreichung der Beschwerde 10 Tage. Der Instruktionsrichter des Strafgerichts macht in seiner Vernehmlassung geltend, die Beschwerde sei verspätet. Dieses Vorbringen ist allerdings nicht nachvollziehbar: Dass die Beweisverfügung vom 27. September 2019 für den Beginn des Fristenlaufs nicht massgebend sein kann, ergibt sich bereits daraus, dass sie gemäss Verteiler zumindest nicht nachvollziehbar an die akkreditierte Presse eröffnet worden ist (Verfügung vom 27. September 2019, act. 1). Damit kann nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, ob und wann die Medienschaffenden von den ihnen auferlegten Auflagen Kenntnis erhalten haben. Auch die im Verfahren vor Appellationsgericht eingereichte Eingabe mit dem Titel «Verfügung für Medienvertreter» (act. 2), welche weder die verfügende Person nennt noch eine Rechtsmittelbelehrung enthält, stellt keine rechtsgültige Verfügung dar. Als Datum für den Beginn des Fristenlaufs muss deshalb der 15. Januar 2020 gelten, als die am 27. September 2019 verfasste und am 14. Januar 2020 vom Beschwerdeführer unterschriebene «Verfügung» dem Medienvertreter und Beschwerdeführer A____ im Rahmen der Urteilsöffnung ausgehändigt und damit eröffnet worden ist (vgl. Beschwerde Ziff.2.).

Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass der Verfügung unbestrittenermassen eine falsche Rechtsmittelbelehrung ■ nämlich jene für die Berufung ■ beigelegt war. Da jedoch die Frist für die Anmeldung der Berufung ebenfalls 10 Tage beträgt (Art. 399 Abs. 1 StPO)

und der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers den Fehler noch dazu von sich aus bemerkt und somit innert Frist Beschwerde erhoben hat, ist dem Beschwerdeführer aus der falschen Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil erwachsen.

1.5 Zusammenfassend ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer moniert unter anderem, dass die Verfügung des Instruktionsrichters des Strafgerichts nicht unterschrieben sei, was zu deren Ungültigkeit führe (Beschwerde Ziff. 19). Die Tatsache, dass die Verfügung ohne Unterschrift ergangen ist, wird vom Instruktionsrichter in seiner Vernehmlassung nicht bestritten. Er beruft sich diesbezüglich jedoch auf die Praxis des Strafgerichts (Vernehmlassung des instruierenden Strafgerichtspräsidenten vom

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer keine Kosten zu tragen und ist ihm eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Der Vertreter des Beschwerdeführers hat keine Honorarnote eingereicht, weshalb sein Aufwand zu schätzen ist. Angemessen für die Ausarbeitung der Beschwerde und der Replik erscheinen 6 Stunden, welche praxisgemäss zu einem Ansatz von CHF 250.- zu entschädigen sind. Somit ist dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von CHF 1'500.■ (inkl. Auslagen), zuzüglich MWST, aus der Gerichtskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.